

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1:10000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DEZIMALZAHL IM KREIS z.B. 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DEZIMALZAHL z.B. 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL

RÖMISCHE ZIFFER z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE

e NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STR STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STR STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

STR VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNLANDLAGEN

GR GRÜNLÄCHEN

GR PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE GEHÖLZE ALS HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME IM ABSTAND VON MAX. 10m SOWIE LAUB- UND NADELGEHÖLZE ÜBER 2m HOHE IM ABSTAND VON MAX. 1,50m

GR ANZUPFLANZENDE HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

GR UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GR GARAGEN

GR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GR MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT GOSLAR UND DER NORDHARZER KRAFTWERKE

GR GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

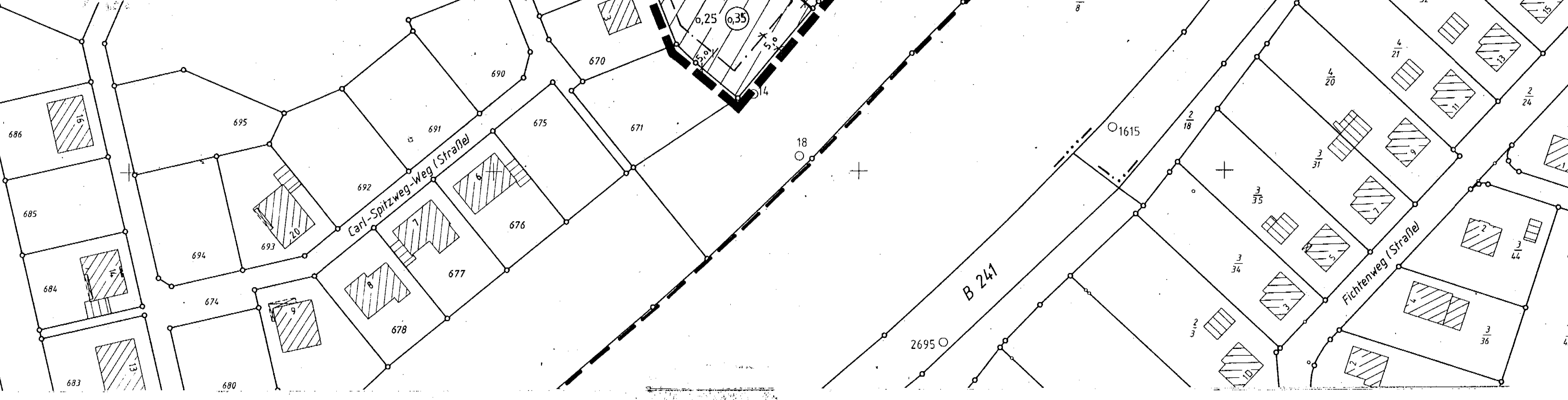
GR ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GR GELTUNGSBEREICH DER BEST. BEBAUUNGSPLÄNE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- a) REINE WOHNGEBIETE (WR I) GEM. § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO): DIE AUSNAHMEN DES § 3 ABS. 3 BauNVO SIND BIS AUF KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. IN GEBIETEN MIT EINGESCHOSSENER OFFENER EINZELHAUSBEBAUUNG SIND SIND GEM. § 3 ABS. 4 BauNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG (S. BEGRÜNDUNG ABS. II/D).
- b) ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA) GEM. § 4 BauNVO: DIE AUSNAHMEN DES § 4 ABS. 3 BauNVO SIND BIS AUF BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- 2. GARAGEN**
- GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN ODER SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 3. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE**
- IN GEBIETEN, IN DENEN MEHR ALS 2 VOLLGESCHOSSE FESTGESETZT SIND, DÜRFEN AUCH GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN UND SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ANGELEGT WERDEN.
- 4. NEBENANLAGEN**
- VON DEN NEBENANLAGEN DES § 14 BauNVO SIND IN REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN NEBENGEBAUDE NUR ALS ANBAUEN AN WOHNGEBÄUDE ODER GARAGEN ZUGELASSEN (S. BEGRÜNDUNG ABS. II/E).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „OHLHOF OST“

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH FÜR DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IST DAS GESAMTGEBIET „OHLHOF OST“ FÜR DIE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN SIND ES DIE UMRANDETEN GEBIETE.

<p>P R A A M B E L</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 16. 10. 1977 (InG. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24. 5. 1980 (InG. GVBl. S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. LATTEMANN OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. ABT OBERSTADTDIREKTOR</p>	<p>AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 28. 02. 1984 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AN 02.04.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERVIELFÄLTIGUNGS- VERMERKE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR MASSTAB 1:1000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07. 05. 1985, ÜBERSANDT MIT VFO, DER BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG VOM 24. 06. 1985 NR. VERM. I-3612.</p> <p>GOSLAR, DEN 13. 11. 84</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS- PLANES UND WEIST DIE STADT- BAULICH BEDIUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 12. 11. 84.</p> <p>SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN 13. 11. 84</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES WURDE AUSGEARBEITET VON</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 15. 05. 1984</p> <p>GEZ. SCHLINKE DIPL.-ING</p>	<p>AUSLEGUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. 01. 1984 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 5 BBauG BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 26. 07. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30. 07. 1984 BIS 31. 08. 1984 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 15. 05. 1984</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>INGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 09. 01. 1984 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN.</p> <p>DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM 15. 01. 1984 BIS 16. 01. 1984 GEGEBEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEGRIFFS- UND ANRECHNUNGS- GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 23. 10. 1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>GENEHMIGUNG</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VER- FÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUN- SCHWEIG (AZ. 309/215/7-3005, 01-07 1, AND- 0 2 AND.) VOM HEUTIGEN TAGE UNVERHÄR- TET. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANFRAGE DER GEMEINDE- VERWALTUNG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.</p> <p>BRAUNSCHWEIG, DEN 05. 02. 85</p> <p>BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I.A.</p> <p>GEZ. KURZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN MASSGABEN</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜ- GUNG VOM 11. 02. 1985 (AZ.) AUFGE- FÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 15. 02. 1985 ZUGESTIMMT. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASS- GABEN VOM 15. 02. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGS- PLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 11. 02. 85 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDREIS GOSLAR BEKANNT- GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 11. 02. 85 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH IN- KRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVOR- SCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 14. 03. 1986</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>
--	--	--	--	---	---	---	--	--	--	--	---